

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Arbeitnehmerüberlassung der Firma AGIL Dienstleistungen, Inh.: Angelika Lüttgen e.K.

1. Soweit keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten ausschließlich unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen. Nach Artikel 1 §12 Abs.1 AÜG bedarf der Vertrag zwischen dem Entleiher (Auftraggeber) und dem Verleiher AGIL Dienstleistungen (nachfolgend nur noch AGIL genannt) der Schriftform. Nebenabsprachen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung. Von unseren Bedingungen abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden gelten als widersprochen ausgeschlossen.

2. Der Entleiher ist gemäß den Bestimmungen der §§ 1b, 3 und 12 AÜG zur Beantwortung des Auskunftsboogens verpflichtet.

3. Außergewöhnliche Umstände berechtigen den Verleiher, einen erteilten Auftrag zeitlich zu verschieben oder ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadenersatzleistungen sind ausgeschlossen. Bei Krankheit eines Leiharbeitnehmers besteht keine Verpflichtung zur Ersatzstellung.

4. Der Entleiher verpflichtet sich, für die Sicherheit am Arbeitsplatz sowie die Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften zu sorgen. Er beachtet insbesondere die Einhaltung der Arbeitszeitordnung (AZO). Der Entleiher bestätigt, dass er im Falle eines über 10 Stunden täglich hinausgehenden Arbeitseinsatzes unserer Mitarbeiter die Erlaubnis des Gewerbeaufsichtsamtes eingeholt hat. Die innerbetrieblichen Sicherheitsdienste können von den AGIL entliehenen Arbeitnehmern unentgeltlich genutzt werden. Der Entleiher verpflichtet sich, eine spezielle Sicherheitsbelehrung durchzuführen. Entlehene Arbeitnehmer sind nicht zum Inkasso berechtigt. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung dürfen sie nicht mit dem Umgang mit Geld und anderen Zahlungsmitteln beauftragt werden.

5. Entspricht das überlassene Personal nicht den Erwartungen des Auftraggebers, erweist dieses sich insbesondere für die vereinbarten Arbeiten als fachlich oder persönlich ungeeignet, so ist der Auftraggeber berechtigt, das überlassene Personal innerhalb der ersten 4 Stunden nach Arbeitsaufnahme zurückzuweisen. AGIL verzichtet für diesen Fall auf die Berechnung der vereinbarten Vergütung für diese Zeit, bleibt aber berechtigt, anstelle des zurückgewiesenen Arbeitnehmers andere Arbeitnehmer zu überlassen. Die im Überlassungsvertrag beschriebenen Berufsbilder der überlassenen Arbeitnehmer gelten dann von AGIL als erfüllt, wenn der Arbeitnehmer fachlich in der Lage ist, die ihm übertragenen Aufgaben zu erledigen. Fachliche Abschlüsse der Arbeitnehmer werden von AGIL nur dann geschuldet, wenn die Ausübung der Tätigkeit beim Entleiher für AGIL im Vorhinein erkennbar fachliche Abschlüsse oder Zeugnisse erfordert. Fachliche Mängel der entliehenen Arbeitnehmer sind unverzüglich vom Entleiherbetrieb schriftlich zu rügen, andernfalls derartige Einwendungen verwirkt sind. Entlehene Arbeitnehmer werden voll in den Entleiherbetrieb integriert und unterstehen den Weisungen und der Aufsicht des Auftraggebers. Dies betrifft auch die Sphäre der Arbeitsschutzgesetze einschließlich Arbeitsordnung.

6. Die vereinbarten Stundensätze basieren auf den zur Zeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Vergütungen. Eine angemessene Erhöhung der Preise

bleibt vorbehalten, wenn nach Vertragsabschluss Umstände eine Verteuerung herbeiführen, die AGIL nicht zu vertreten hat. Die Erhöhung tritt zwei Wochen nach Ankündigung einer Preiserhöhung in Kraft. Eine Ankündigung berechtigt den Auftraggeber mit einer Frist von einer Woche ab Zugang der Ankündigung den Auftrag zum Termin der Preiserhöhung zu kündigen.

7. Der Entleiher verpflichtet sich, zwecks Berechnung, jeweils am letzten Arbeitstag einer jeden Kalenderwoche den Leiharbeitnehmern auf den vorgelegten Stundenzetteln durch Unterschrift die Stunden zu bescheinigen, die sie zu Arbeitsleistungen anwesend waren. Kommt der Entleiher dieser Verpflichtung nicht nach, so gelten die von den Leiharbeitnehmern selbst aufgeschriebenen Stunden. Nachweisbar begründete Einwendungen gegen die Stundenzahl sind nur innerhalb einer Woche nach Rechnungsengang möglich.

8. Es gelten wöchentliche Abrechnungszeiträume. Rechnungen sind sofort netto Kasse zu begleichen. Bei Zahlungsfristüberschreitung berechnet AGIL bankübliche Verzugszinsen. AGIL ist berechtigt, bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfristen, ohne Ankündigung, ihre Mitarbeiter nicht mehr zu entsenden, behalten gleichwohl unsere Vergütungsansprüche für diese nicht von uns zu vertretenden Ausfall- oder Wartezeiten. Dieser Vergütungsanspruch entfällt erst dann, wenn ein anderweitiger Einsatz dieser betroffenen Mitarbeiter möglich ist, bzw. AGIL es unterlassen sollte, einen solchen anderweitigen Einsatz zu nutzen. Die Beweislast hierfür liegt beim Auftraggeber. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur dann berechtigt, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

9. AGIL ist gleichzeitig als Personalvermittler tätig. Der Auftraggeber kann mit den zu ihm entsandten Arbeitnehmern von AGIL für einen Zeitraum nach der Entsendung einen Arbeitsvertrag abschließen und Arbeitnehmer so übernehmen. Die Übernahme des Arbeitnehmers kann in direktem Anschluss an den Entsendungszeitraum erfolgen. AGIL verzichtet insoweit gegenüber seinen Arbeitnehmern auf die Einhaltung der Kündigungsfrist bezüglich deren Arbeitsverträge mit AGIL. Im Falle der Übernahme erhält AGIL vom Auftraggeber eine Vermittlungsprovision in Höhe von 15% des jährlichen Bruttogehalts, das der Auftraggeber dem übernommenen Arbeitnehmer zahlt. Diese Provision verringert sich um 15% je Monat der vorausgegangenen Überlassung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, AGIL den Teil des mit dem Arbeitnehmer abgeschlossenen Vertrages in Kopie zu übersenden, in dem die Lohn- und Gehaltsbestandteile aufgelistet und durch die entsprechenden Unterschriften bestätigt sind.

10. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit unseren Leistungen ist Düren, ausdrücklich auch für Streitigkeiten in Urkunden-, Wechsel- und Scheckverfahren.

11. AGIL ist berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung abzutreten. An den Abtretungsempfänger ist ausschließlich und mit schuldbefreiender Wirkung Zahlung zu leisten; für diesen Fall ist der Gerichtsstand Düren.

08.2005